Deutsches Rotes Kreuz
Wasserwacht
Magdeburg e.V.

Satzung

neugefasst mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 16.04.2024

Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal VR 11349

Erster Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt:
Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes

§ 7 Zuständigkeit des Regionalverbandes

§ 8 Zuständigkeit des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Dritter Abschnitt:
Mitgliedschaft

§ 10 Mitglieder

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

Vierter Abschnitt:
Organisation

§ 14 Organe

§ 15 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 17 Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 18 Vorstand

§ 19 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 20 Jugendwart

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

§ 22 Der Vorsitzende

Fünfter Abschnitt:
Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 23 Wirtschaftsführung

§ 24 Gemeinnützigkeit

Sechster Abschnitt:
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 25 Ordnungsmaßnahmen

§ 26 Schiedsgericht

Siebter Abschnitt:
Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung

§ 28 Teilunwirksamkeit

§ 29 Inkrafttreten

Präambel

(1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.

(3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.

(4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

(5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben

zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

(6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.

(7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet, weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind davon gleichermaßen mit umfasst.

Erster Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Wasserwacht Magdeburg e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. (nachfolgend Bundesverband genannt) nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben.

(3) Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Regionalverbandes Magdeburg-Jerichower Land e. V. (nachfolgend Regionalverband genannt).

(4) Als Mitglied des Regionalverbandes nimmt der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Vereins und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(5) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. ist die Wahrnehmung der Interessen derjenigen, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie das Hinwirken auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Hilfe für die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
- Förderung der Gesundheit und der Bildung,
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Förderung des Sportes zur Gewährleistung einer hohen physischen Einsatzbereitschaft,
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und insbesondere interessierter junger Bürger unter besonderer Berücksichtigung der physischen Leistungsfähigkeit,
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe,
- Pflege der Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder.

Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Verein erfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 23).

(3) Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und führt im Einvernehmen mit dem Regionalverband die vom Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (nachfolgend Landesverband genannt) angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch. Sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Regionalverbandes.

(4) Dem Verein können in gegenseitigem Einvernehmen weitere Aufgaben vom Präsidium des Regionalverbandes übertragen werden.

(5) Die Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben auf andere Rechtsträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Regional- und Landesverbandes.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung der Wasserwacht Sachsen-Anhalt.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Magdeburg. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Wasserwacht Magdeburg e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift DEUTSCHES ROTES KREUZ WASSERWACHT auf dem blauen Rettungsring. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

(2) Mitglieder des Vereins sind

a) die als Mitglieder des Vereins aufgenommenen natürlichen Personen (§ 10 Abs. 1) und die

b) Ehrenmitglieder (§ 10 Abs. 3).

(3) Die Satzung des Bundesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.2022[1], die Satzung des Landesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2013, zuletzt geändert am 04.11.2023, sowie die Satzung des Regionalverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Regionalversammlung vom 06.02.2020, geht der Satzung des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. vor.

(4) Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, nach §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2i) der Satzung des Landesverbandes sowie § 13 Abs. 2b) der Satzung des Regionalverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche Arbeit

Die Aufgaben des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen Mitgliedern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitglieder.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

(1) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:

1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;

[1] Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e. V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK-Satzung in der Fassung vom 19.11.2022 verwiesen.

3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(2) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(3) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes

(1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.

(2) Der Landesverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:

a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;

b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;

c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

(4) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(5) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Regionalverbandes

(1) Der Regionalverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Regionalverbandes sowie deren Mitgliedern.

(2) Der Regionalverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:

a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;

b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;

c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Der Regionalverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 6 Abs. 5, 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 i) der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

§ 8 Zuständigkeit des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V.

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Mitgliedern.

(2) Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. ist in seinen Belangen in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig für die Vertretung gegenüber den auf seiner Vereinsebene und –gebiet tätigen Behörden, Verbänden und Einrichtungen.

(3) Satzung und Satzungsänderungen des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Regionalverbandes gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des Regionalverbandes.

(4) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 1.000,00 Euro überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes.

(5) Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. ist befugt, Partnerschaften mit überregionalen, regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

(6) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Regional- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesell-

schaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Bundesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich.

Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung durch den Landesverband das Benehmen mit dem Bundesverband herzustellen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

(1) Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. hat Anspruch auf Rat und Hilfe des Regionalverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.

(2) Gemäß Absatz 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Vorstandesmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Regionalverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

(3) Die Meldungen gemäß Absatz 3 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 2 Spiegelstriche 4

bis 6 oder Absatz 3 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Regionalverbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 10 Mitglieder

(1) Im Verein DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. wirken Jugendliche und Erwachsene gleichberechtigt mit. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Mitglieder bis 16 Jahren sind ebenfalls Angehörige Mitglieder des Jugendrotkreuzes. Sie nehmen die Rechte und Pflichten entsprechend der Ordnung des JRK und der Satzung des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. wahr.

(3) Personen, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Regionalverbandes zu Ehrenmitgliedern des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. ernannt werden.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Bestätigung dieses Antrages durch den Vorstand erworben. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Mitglieder eines anderen Verbandes oder Vereins auf dem Gebiet des Wasserrettungsdienstes können Mitglied des Vereins DRK Wasserwacht Magdeburg e.V. werden.

(3) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Vereins durch Überweisung Mitglied werden.

(4) Vereinigt sich der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. oder ein Teil des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. mit einem anderen Verein, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder des neuen Vereins werden.

§ 12 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu beachten.

(2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 15 – 17.

(3) Jedes aktive Mitglied des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. hat die Pflicht

- für die Ziele des Vereins einzutreten und aktiv an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken;
- die für die Tätigkeit im Wasserrettungsdienst notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und diese ständig durch Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zu erhalten und zu vervollkommnen;
- bei erworbener Einsatzberechtigung durch sportliches Training seine Leistungsbereitschaft sicherzustellen und einen regelmäßigen Nachweis seiner Befähigung zu erbringen;

- immer und jederzeit bereit und bestrebt zu sein, Leben und Gesundheit jedes Bürgers zu schützen und zu bewahren;
- seine Tätigkeit im Verein und bei Einsätzen im Rahmen der Wasserwacht uneigennützig, nach bestem Wissen und eigenverantwortlich vorbeugend und helfend auszuüben;
- seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten.

(4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ideelle und / oder materielle Leistungen und Zuwendungen.

(5) Die Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag, im 1. Quartal des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.3. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit am 31.3. nicht beim DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Näheres zum Mitgliedsbeitrag regelt die Finanzordnung.

(6) Bei Bedarf dürfen Mitglieder und Dritte für sämtliche Tätigkeiten angemessenen Auslagenersatz und angemessene Vergütungen (dies schließt die Ehrenamtsvergütung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ein) erhalten. Dies ist vom zuständigen Organ durch die Finanzordnung zu regeln. Ein weiterer Anspruch auf Zahlung außerhalb der Regelungen des BGB besteht nicht.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung der Mitgliedschaft,
- Ausschluss,
- Tod der natürlichen Person.

(2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Verein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

(3) Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge, bestehen.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,

b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 25 seinen Pflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(5) Mitglieder, die in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, gelten mit Ablauf des zweiten Jahres als ausgetreten.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

Vierter Abschnitt:
Organisation

§ 14 Organe

(1) Die Organe des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme und bleibt außer Betracht.

Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

(3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern im Sinne von § 10, einschließlich der Fördermitglieder.

(3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung

a) beschließt über den Geschäftsbericht und die Einnahmen-Überschuss-Rechnung des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers;

b) beschließt über die Entlastung des Vorstandes;

c) bestellt einen oder mehrere Kassenprüfer;

d) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;

e) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen;

f) beschließt über die Vorlagen des Vorstandes;

g) beschließt

   a. vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Regionalverbandes (§ 13 Abs. 1) über Satzungsänderungen,

   b. über die Auflösung des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. und den Austritt aus dem Regionalverband;

h) wählt die Delegierten für die Regionalversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren; es gelten die Bestimmungen der §§ 19 -21 der Satzung des Regionalverbandes;

i) beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 17 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse als auch E-Mailadresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen sowie die Beschlussvorlagen zu übersenden.

(3) Die Angehörigen der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. eingehen, der sie zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gibt. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

a) die Teilnehmer der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder

b) die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoren zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Versammlung beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

(6) Ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 3/4 der stimmberechtigten Teilnehmer ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Wahlen.

§ 18 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden 4 ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem technischen Leiter,
- dem Schatzmeister,

und dem Jugendwart kraft Amtes.

Die Vorstandesmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf dürfen die Vorstandsmitglieder jedoch für sämtliche Tätigkeiten angemessenen Auslagenersatz und angemessene Vergütungen (dies schließt die Ehrenamtsvergütung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ein) erhalten. Ein weiterer Anspruch auf Zahlung außerhalb der Regelungen des BGB besteht nicht. Dies ist vom zuständigen Organ durch die Finanzordnung zu regeln.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch textliche Einladung mit einer Frist von 10 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Sitzungen des Vorstandes sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen lassen, dass

a) die Mitglieder an der Sitzung des Vorstandes ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,

b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass

c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 17 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(6) Das Präsidium des Regionalverbandes ist befugt, Mitglieder des Vorstandes des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. aus begründetem Anlass bis auf Weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen.

§ 19 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der technische Leiter und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. werden vom Vorsitzenden allein oder seinem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.

§ 20 Jugendwart

(1) Der Jugendwart nimmt die Interessen, Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres im Verein war.

(2) Zusätzlich gelten die rechtlichen Bestimmungen des Jugendrotkreuzes (JRK), geregelt in der Jugendordnung des DRK Regionalverbandes Magdeburg – Jerichower Land e. V.

(3) Der Jugendwart wird von den Kindern und Jugendlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Eigenverantwortung gewählt.

(4) Der Jugendwart ist unabhängiges stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V., die Erledigung sämtlicher Vorstandsgeschäfte und aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(2) Der Vorstand fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

(3) Er hat folgende weitere Aufgaben:

a) Prüfung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Ergebnisses,

b) Vorlage der Einnahmen-Überschuss-Rechnung an den Regionalverband,

c) Erörterung des Wirtschaftsplans,

d) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele,

e) Genehmigung von Ordnungen,

f) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 10 Absatz 1,

g) Entscheidung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds,

h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,

i) Beschlussfassung über das Eingehen von Partnerschaften mit überregionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen sowie des Bundesverbandes,

j) Beschlussfassung über Gründung von und Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen sowie des Bundesverbandes.

(4) Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:

Berichterstattung zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit.

§ 22 Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Mitgliederversammlung oder Vorstand übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende wirkt daraufhin, dass die Organe des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

(3) Der Vorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.

(4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 23 Wirtschaftsführung

(1) Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.

(2) Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(3) Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. erstellt eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Prüfberichte sind dem Regionalverband im Folgejahr vorzulegen und unterliegen der Prüfung durch den Regionalverband.

(5) Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung wird durch einen Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung auch die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Gemeinnützigkeit

(1) Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. an den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Regionalverband Magdeburg-Jerichower Land e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sechster Abschnitt:
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 25 Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt das Präsidium des Regionalverbandes fest, dass der DRK Wasserwacht Magdeburg e. V.

- seine Pflichten aus der Satzung des Regionalverbandes oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 36 der Satzung des Regionalverbandes verhängt werden.

(2) Stellt der Vorstand des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

(3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

(4) Ordnungsmaßnahmen sind

a) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.

b) Ausschluss des Mitglieds aus dem DRK Wasserwacht Magdeburg e. V.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V. Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Schiedsgericht

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,

b) zwischen Einzelmitgliedern,

c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Regionalverband ist der Verein aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 28 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Regionalverbandes nach § 13 Abs. 1 der Satzung des Regionalverbandes. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des DRK Wasserwacht Magdeburg e. V.